

Satzung "Freunde und Förderer der Kindertagesstätte St. Antonius e. V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Kindertagesstätte St. Antonius" (St. Antonius e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Erziehung in der Kindertagesstätte St. Antonius.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) ideelle Unterstützung der katholischen Kindertagesstätte St. Antonius,
 - b) finanzielle Zuwendungen ausgewählte erzieherische Vorhaben der Kindertagesstätte St. Antonius ermöglichen,
 - c) Unterstützung des Betreuungspersonals,
 - d) d) Gewährung von Barzuwendungen für Veranstaltungen, Ausflüge, Sachgüter (z.B. Spielzeug, Geräte, Bücher, etc.),
 - e) Beschaffung von Mitteln und Erbringung von Eigenleistungen für die Gestaltung der Kindertagesstätte St. Antonius (Räume und Garten),
 - f) Beschaffung und Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern, die zur Durchführung der Aktivitäten der Kindertagesstätte St. Antonius benötigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten jedoch nicht in ihrer Funktion als Vorstand.
5. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich

ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der an den Vorstand gerichtet ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied zum Ende des Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich. Sie sind jeweils allein nach Beschlussfassung des Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zusätzlich können bei Bedarf Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur volljährige natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
9. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
 - a) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2.
 - a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die

Abstimmung geheim erfolgen.

- c) Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Lediglich zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - d) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme, auch juristische Personen haben nur eine Stimme. Minderjährige Mitglieder haben nur Rede- und Antragsrecht. Zur Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden; dies muss schriftlich gegenüber dem Sitzungsleiter erklärt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
 - e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
3. Für Wahlen gilt Folgendes:
- a) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
 - b) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Kassenprüfung,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Vereinsvorhaben,
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - j) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer, der den Verlauf der Versammlung festhält und eine Niederschrift anfertigt. Dieser hat das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung

vorzulegen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

6. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- c) Eine Online-Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§8 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Der Kassenprüfer darf weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellter des Vereins sein.
2. Er erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vereinsmitglieder die Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Potsdam Babelsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Vereinssatzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Potsdam, 16.3.2023

Beitragsordnung

des Vereins der Freunde und Förderer der St. Antonius Kindertagesstätte in
Potsdam (Stand 05. April 2022)

§ 1 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag für jedes Vereinsmitglied beträgt 15 Euro je angefangenes Kalenderjahr, für jedes minderjährige Vereinsmitglied aber nur 7 Euro je angefangenes Kalenderjahr.

Minderjährig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Beitragspflicht noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Fälligkeit

Die Beitragspflicht für das erste Jahr der Mitgliedschaft wird zwei Wochen nach Wirksamkeit des Beitritts fällig. Die Folgebeiträge werden jeweils am 31. Januar des Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr fällig.

§ 4 Keine Rückerstattung der Beiträge

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge oder eine Ermäßigung der Beitragspflicht bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt nicht.

§ 5 Zahlungsweise

Die Zahlung der Beiträge soll unbar erfolgen.